

52 19/3/96

Wie Ali Fallahian von Erich Honecker profitiert

Solange der iranische Geheimdienstminister an der Macht ist, geht der Haftbefehl ins Leere.

Von Heribert Prantl

Wenn sie schon nicht zubeißen kann, dann möchte sie wenigstens brüllen: Der Haftbefehl gegen den iranischen Geheimdienstminister Ali Fallahian ist ein Akt, in dem sich Zorn und Hilflosigkeit der deutschen Justiz gleichermaßen äußern. In Berlin verhandelt sie seit zweieinhalb Jahren im Mykonos-Prozeß gegen die Mörder von vier iranischen Oppositionspolitikern. Und von Anfang an bestand der Verdacht, daß Ali Fallahian, der iranische Geheimdienstminister, der Drahtzieher des Berliner Attentats war. Fallahian sitzt nicht auf der Anklagebank - aber er gehört dorthin. Nichts anderes besagt der Haftbefehl, der nun, nach zweihundert Verhandlungstagen, gegen Fallahian erlassen wurde. Der Verdacht gegen den Minister ist immer dichter geworden.

Der Generalbundesanwalt weiß: Fallahian wird voraussichtlich nie verhaftet, er wird nie in Handschellen vor dem Kammergericht vorgeführt werden. Es schützt ihn sein Regierungsamt, es schützt ihn der Paragraph 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und es schützt ihn

die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Danach sind Chefs und Minister von Regierungen anderer Staaten bei Besuchen in amtlicher Eigenschaft immun. Und die Strafverfolger wissen: Ein Minister reist immer in amtlicher Eigenschaft, gerade wenn er ein Verbrecher ist. Im übrigen profitiert Fallahian auch vom sogenannten Honecker-Paragraphen: Als der DDR-Staatsratsvorsitzende im Jahr 1984 in die Bundesrepublik reiste, wurde (um ihn vor „wildgewordenen Staatsanwälten“ zu schützen, wie es hieß) eine Vorschrift geschaffen, die „Repräsentanten anderer Staaten, die sich auf amtliche Einladung in der Bundesrepublik aufhalten“ vor der deutschen Gerichtsbarkeit schützt. Der Haftbefehl gegen Fallahian geht also ziemlich ins Leere. Die Verfolgungsbehörde hat noch nicht entschieden, ob sie ihn nun auch international via Interpol zur Fahndung ausschreibt; das ist auch völlig egal. Denn: Ob mit Interpol-Ausschreibung oder mit Rechtshilfeersuchen - weder Frankreich noch ein anderer Staat wird Fallahian verhaften und der deutschen Justiz zuführen.

Dennoch ist der Haftbefehl nicht ohne Wirkung: Die Bundesregierung wird es nicht noch einmal wagen, einen gesuchten Mörder nach Bonn einzuladen. Dies ist im Herbst 1993 geschehen. Fallahian, schon damals hochverdächtig, wurde seinerzeit von Kanzleramtsminister Schmidbauer hofiert. Heftige Kritik daran gab es schon damals; nun hat diese Kritik ein Aktenzeichen.

Der Haftbefehl gegen ein Regierungsmitglied eines anderen Staates ist ein absolutes Novum. Im diplomatischen Bereich ist ansonsten die „Ausweisung“ das Schärfste. Ein Beispiel: 1984 gab es vor dem libyschen Volkshiro in London eine Demonstration gegen die libysche Regierung. Aus dem Volksbüro heraus wurde das Feuer eröffnet, dabei wurden ein Demonstrant und eine Polizistin getötet. Die britische Regierung setzte dem Personal des Volksbüros eine Frist von sieben Tagen, um das Land zu verlassen ...

Bei Fallahian kann man nur drohen - und abwarten. „Minister ist man auch nicht ewig“, sagt der Sprecher des Generalbundesanwalts. Die Justiz hat Zeit.

AA000310